



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 26-03 / Ziffer 4.7.3, Absatz 2

Thema: Definition von "Aussenluftkanäle" und "Ausnahmen"

Datum: 08.02.2011

Nr. 26-010de

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Unklar an der Definition gemäss Ziffer 4.7.3 Absatz 2 sind:

*Ausnahmen* sind möglich für Aussenluftkanäle. Was ist mit Ausnahmen gemeint? Sind Ausnahmen abweichende Sonderregelungen für spezielle Fälle? Sind sie Ermessensentscheide einer zuständigen Brandschutzfachstelle?

Was ist mit *Aussenluftkanäle* gemeint? Sind Aussenluftkanäle im Sinne der Brandschutzvorschriften Kanäle ausserhalb der Gebäudehülle? Oder sind Aussenluftkanäle Frischluft- und Fortluft-Kanäle zwischen dem Monoblock im Lüftungsraum und dem Luftauslass resp. der Frischluftfassung im Freien ausserhalb der Gebäudehülle?

### Antwort:

Aussenluftkanäle dürfen im Freien wie im Gebäude brennbare Wärmedämmungen mit einer minimalen Brandkennziffer 4.1 aufweisen. Die brennbaren Wärmedämmungen sind allseitig 0.5 mm dick mit nicht brennbarem Material abzudecken.

Definition Aussenluft = Aus dem Freien angesaugte Luft.